

Schemata zur Überlegung ob im Rahmen einer Wiedererteilung einer FE eine theoretische und/oder praktische Prüfung zu fordern ist!

Fälle mit Defiziten bei der Beachtung von Verkehrsregeln, da hier anzunehmen ist, dass Defizite hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse der Verkehrsregeln oder der Fähigkeit zur Umsetzung in der Praxis, bereits zum Zeitpunkt des Entzuges bestanden.

	Umfang des Vorbesitzes	Prüfung ab Entzugsdauer von
Fahrerlaubnisse der Gruppe 1	< 6 Monate	6 Monaten
	< 12 Monate	12 Monaten
	< 2 Jahre	2 Jahre
	< 5 Jahre	5 Jahre
	Übrige	8 Jahre
Fahrerlaubnisse der Gruppe 2	< 6 Monate	5 Monaten
	< 12 Monate	7 Monaten
	< 2 Jahre	18 Monate
	< 5 Jahre	3 Jahre
	Übrige	4 Jahre

Fälle ohne Defizite bei der Beachtung von Verkehrsregeln (z. B. bei Krankheiten, Betäubungsmittelkonsum, Alkohol, etc.)

	Umfang des Vorbesitzes	Prüfung ab Entzugsdauer von
Fahrerlaubnisse der Gruppe 1	< 6 Monate	9 Monaten
	< 12 Monate	18 Monaten
	< 2 Jahre	3 Jahre
	< 5 Jahre	7,5 Jahre
	Übrige	10 Jahre
Fahrerlaubnisse der Gruppe 2	< 6 Monate	9 Monaten
	< 12 Monate	15 Monaten
	< 2 Jahre	3 Jahre
	< 5 Jahre	4 Jahre
	Übrige	5 Jahre

Die eingetragenen Werte sind als Überlegungsgrundlage zur Ermessensentscheidung zu sehen!!!

Die Frage der Befähigung ist stets einzelfallbezogen zu prüfen, damit den Besonderheiten im Fall des jeweilig Betroffenen Rechnung getragen wird. Zu beachten ist auch, dass ggf. nur eine theoretische oder nur eine praktische Prüfung als Voraussetzung für eine Wiedererteilung in Frage kommen. Bei den Fahrerlaubnisklassen der Gruppe 2 sind die kurzen Zeiträume aufgrund der ständigen Weiterentwicklung der Bedienungstechnik der Fahrzeuge begründet. In der Regel ist ein früherer Fahrerlaubnisinhaber bei Fahrzeugen der Gruppe 2 nach fünfjähriger Entzugsdauer nicht mehr in der Lage ein solches Fahrzeug zu bedienen. Beachte hierzu auch § 76 Nr. 11b VeF.

Die "Entzugsdauer" endet an dem Tag, an dem die Eignung feststeht (nicht am Tag der Antragstellung)!!!